

Sitzung des Gemeinderates vom 06. Juni 2019

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, BRUSSELMANS Tony, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlte entschuldigt: RAUW-HERBRAND Karla, Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2019.
 2. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen.
 3. Zurkenntnisnahme des Zielsetzungsvertrags.
 4. Genehmigung der Gemeinderechnung des Jahres 2018.
 5. Genehmigung der 1. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2019.
 6. Genehmigung der Rechnung des Jahres 2018 des ÖSHZ Bütgenbach.
 7. Genehmigung der Rechnung des Jahres 2018 der Kirchenfabriken.
 8. Annahme der Betriebskosten der Wasserversorgung für das Rechnungsjahr 2018. Festlegung des TKV und des Wasserpreises zum 01.01.2020.
 9. Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse
 - a. Zuschüsse an die Sport- und Kulturvereine.
 - b. Zuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken.
 - c. Zuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen.
 - d. Zuschüsse an die Behindertensportklubs.
 - e. Zuschüsse an die Verkehrsvereine der Gemeinde.
 - f. Zuschüsse an Vereinigungen wirtschaftlicher oder sozialer Zweckbestimmung.
 10. Genehmigung von außerordentlichen Zuschüssen
 - a. VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Nidrum.
 - b. VoG Schützenverein "St. Michael" Nidrum.
 - c. FC Bütgenbach.
 11. Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBARM).
 - a. Verabschiedung der Geschäftsordnung des KBARM.
 - b. Bezeichnung des Vorsitzenden und der Mitglieder.
 12. Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages für die Müllabfuhr der Jahre 2019-2023. Festlegung der Vergabeart.
 13. Beitritt der Gemeinde Bütgenbach zur VoG Tourismusagentur Ostbelgien.
-

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2019.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 25.04.2019 wird einstimmig angenommen.

2° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen.

a. VIVIAS - Interkommunale Eifel:

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 21.05.2019 von der VIVIAS - Interkommunale Eifel zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Montag, den 24.06.2019 um 20.00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheims Hof Bütgenbach, Zum Walkerstal 15, 4750 Bütgenbach stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der
- Generalversammlung der VIVIAS - Interkommunale Eifel vom 24.06.2019 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die VIVIAS - Interkommunale Eifel.

b. Interkommunale FINOST:

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 14.05.2019 von der Interkommunalen FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, den 19.06.2019, um 18.00 Uhr, im „Atelier“, Hütte 64 in Eupen stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 19.06.2019 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale FINOST.

c. Interkommunale AIDE:

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 15.05.2019 von der Interkommunalen AIDE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Donnerstag, den 27.06.2019 um 18.00 Uhr in den Räumen der INTRADEL, Pré Wigi 20 in 4040 HERSTAL stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 27.06.2019 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale AIDE.

d. Interkommunale SPI:

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 23.05.2019 von der Interkommunalen SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 27.06.2019 um 17.00 bzw. 17.30 Uhr im Saal Millau-Génie civil – VAL BENOIT, in 4000 Lüttich, quai Banning 6 stattfinden werden;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 27.06.2019 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale SPI.

e. Interkommunale AIVE:

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 24.05.2019 von der Interkommunalen AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung sowie der konstituierenden Sitzung der IDELUX Environnement, welche am Mittwoch, dem 26.06.2019 um 09.00 Uhr im Euro Space Center, Devant les Hêtres 1 in 6890 Transinne stattfinden werden;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen sowie der konstituierenden Sitzung der IDELUX Environnement vom 26.06.2019 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale AIVE.

3° Zurkenntnisnahme des Zielsetzungsvertrags.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 96 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Generaldirektor mit der Erstellung des Zielsetzungsvertrags beauftragt ist;

Aufgrund des vorliegenden Zielsetzungsvertrags, welcher durch die Generaldirektorin erstellt wurde;

In Anbetracht dessen, dass in der Sitzung des Gemeindegremiums vom 28.05.2019 eine Konzertierung zwischen dem Gemeindegremium und der Generaldirektorin sowie dem Finanzdirektor bzgl. der Mittel stattgefunden hat, die zur Durchführung des Zielsetzungsvertrags notwendig sind;

In Anbetracht dessen, dass laut Artikel 96, §3, Absatz 2 des Gemeindedekretes der Zielsetzungsvertrag und seine Aktualisierungen und ggf. Anpassungen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme übermittelt wird:

NIMMT:

- den Zielsetzungsvertrag zur Kenntnis.

4° Genehmigung der Gemeinderechnung des Jahres 2018.

Der Rat genehmigt mit 11 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 5 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS, Frau HEINEN-SCHOMMER) die wie nachfolgend schließende Gemeinderechnung des Rechnungsjahres 2018:

a. Ordentlicher Dienst:

EINNAHMEN:	11.526.695,24 €
AUSGABEN:	10.066.304,87 €
Haushaltsergebnis:	1.460.390,37 €

b. Außerordentlicher Dienst:

EINNAHMEN:	4.082.479,46 €
AUSGABEN:	8.519.722,56 €
Haushaltsergebnis:	- 4.437.243,10 €

5° Genehmigung der 1. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2019.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 5 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS, Frau HEINEN-SCHOMMER), die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 1 des Gemeindehaushaltes 2019 zu genehmigen:

1. Ordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	9.261.421,15	8.879.766,05	381.655,10
Erhöhungen	759.371,16	927.213,68	- 167.842,52
Verminderungen	0,00	82.000,00	82.000,00
Neues Ergebnis	10.020.792,31	9.724.979,73	295.812,58

2. Außerordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	1.900.987,27	1.900.987,27	0,00
Erhöhungen	6.103.935,90	5.103.935,90	1.000.000,00
Verminderungen	1.000.000,00	0,00	-1.000.000,00
Neues Ergebnis	7.004.923,17	7.004.923,17	0,00

6° Genehmigung der Rechnung des Jahres 2018 des ÖSHZ Bütgenbach.

Der Rat genehmigt einstimmig die wie nachfolgend schließende Rechnung des Rechnungsjahres 2018 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde:

EINNAHMEN	1.272.653,12 €
AUSGABEN	1.193.614,16 €
Überschuss	79.038,96 €

Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

7° Genehmigung der Rechnung des Jahres 2018 der Kirchenfabriken.

a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach am 8. April 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 22. Mai 2019;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter in den Ausgaben eine Verschiebung um 10,25 € vorgenommen hat;

In der Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 86.618,09 €;

- auf der Ausgabenseite: 55.413,21 €;

und mit einem Überschuss von 31.204,88 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach am 8. April 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 86.618,09 €;
- auf der Ausgabenseite: 55.413,21 €;
- einen Überschuss von 31.204,88 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

b. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 8. Januar 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 22. Mai 2019;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter in den Ausgaben eine Korrektur um 0,01 € vorgenommen hat;

In der Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 66.123,08 €;
 - auf der Ausgabenseite: 38.902,31€;
- und mit einem Überschuss von 27.220,77 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn in der Sitzung vom 8. Januar 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 66.123,08 €;
- auf der Ausgabenseite: 38.902,31€;
- einen Überschuss von 27.220,77 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

c. Kirchenfabrik „Heilige drei Könige“ Nidrum.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 10. April 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 am 22. Mai 2019 ohne Bemerkungen angenommen hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 hiernach folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 70.955,17 €;

- auf der Ausgabenseite: 35.637,49 €;
und mit einem Überschuss von 35.317,68 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 10. April 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 70.955,17 €;
- auf der Ausgabenseite: 35.637,49 €;
- einen Überschuss von 35.317,68 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige Drei Könige“ Nidrum;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

d. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz am 01.04.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 29.05.2019;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 am 29.05.2019 ohne Bemerkungen angenommen hat;

In der Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 83.073,35 €;
 - auf der Ausgabenseite: 54.309,41 €;
- und mit einem Überschuss von 28.763,94 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Weywertz am 01.04.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 83.073,35 €;
- auf der Ausgabenseite: 54.309,41 €;
- einen Überschuss von 28.763,94 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

8° Annahme der Betriebskosten der Wasserversorgung für das Rechnungsjahr 2018. Festlegung des TKV und des Wasserpreises zum 01.01.2020.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalregierung vom 14.07.2005, in Abänderung des Erlasses vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch und die Festlegung eines einheitlichen Kontenplans;

Aufgrund der allgemeinen Regelung vom 31.07.2007 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Nach Durchsicht der vorliegenden Aufstellung aller Kosten der Wasserförderung und der -verteilung auf Grundlage der Rechnung des Jahres 2018 und anhand analytischer Betriebskonten der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes;

In Erwägung, dass sich der tatsächliche Kostenpreis der Wasserverteilung demnach auf 676.277,99 € beläuft;

In Anbetracht, dass sich der, bei einem Gesamtverbrauch von 259.195 Einheiten, ermittelte neue TKV auf 2,6091 €/m³ beläuft;

In Anbetracht, dass demnach der Wasserpreis zum 1. Januar 2020 auf diesen Betrag angepasst werden sollte;

In Anbetracht, dass das günstige Gutachten des Kontrollausschusses für Wasser zu vorstehender Abrechnung eingeholt werden muss;

In Anbetracht, dass das Wirtschaftsministerium beim ÖDW diesen Wasserpreis genehmigen muss;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 5 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS, Frau HEINEN-SCHOMMER):

Artikel 1: Die vorliegende analytische Betriebsrechnung der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes für das Rechnungsjahr 2018 mit einem tatsächlichen Kostenpreis der Wasserverteilung von 676.277,99 € wird genehmigt.

Der aus der Abrechnung mit 259.195 Verbrauchseinheiten resultierende tatsächliche Kostenpreis für die Versorgung beträgt demnach 2,6091€/m³ und wird hiermit angenommen.

Artikel 2: Der Wasserpreis beträgt ab dem 01.01.2020 somit 2,6091 €/m³.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss ergeht zur Genehmigung an das Wirtschaftsministerium beim ÖDW.

Abschrift hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

9° Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse.

a. Zuschüsse an die Sport- und Kulturvereine.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Sport- und Kulturvereine auf dem Gebiet der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2019;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 45.515,70 € an die Sportvereine und in Gesamthöhe von 25.195,73 € an die Vereinigungen kultureller Zweckbestimmung verteilt würden;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2019 unter Artikel 764/332-02 und 762/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177 ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend, auf der dem Gegenwärtigen beigefügten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen in 2019 an Sport- und Kulturvereine der Gemeinde werden genehmigt:

a. Sportvereine

: 45.515,70 €

- b. kulturelle Vereine : 25.195,73 €
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

b. Zuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 16.12.2015, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Bibliotheken auf dem Gebiete der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, neu festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2019;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 13.327,42 € an die Bibliotheken verteilt würden;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2019 unter Artikel 767/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177 ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend, auf der dem Gegenwärtigen beigelegten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen an Bibliotheken der Gemeinde werden genehmigt:

a. Bibliothek Elsenborn	: 3.135,86 €
b. Bibliothek Bütgenbach	: 3.135,86 €
c. Bibliothek Nidrum	: 1.358,88 €
d. Bibliothek Weywertz	: 5.696,82 €

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

c. Zuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.11.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen sowie an die Behindertensportklubs auf dem Gebiete der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2019;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 2.812,01 € an die Freizeit- und Folklorevereinigungen verteilt würden;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2019 unter Artikel 764/332-02 und 762/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177 ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend, auf der dem Gegenwärtigen beigelegten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen an die Freizeit- und Folklorevereinigungen der Gemeinde werden genehmigt:

a. Karnevalsvereine	: 1.853,90 €
b. Freizeitvereinigungen	: 958,11 €

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

d. Zuschüsse an die Behindertensportklubs.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.11.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen sowie an die Behindertensportklubs auf dem Gebiete der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2019;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 5.078,70 € an die Behindertensportklubs verteilt würden;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2019 unter Artikel 764/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177 ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend, auf der dem Gegenwärtigen beigefügten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen an die Behindertensportklubs der Gemeinde werden genehmigt:

- | | |
|---|--------------|
| a. BSC Hohes Venn | : 2.776,02 € |
| b. Behindertensportklub GDU Sekt. Tagesstätte | : 1.151,34 € |
| c. Behindertensportklub der GDU Elsenborn | : 1.151,34 € |

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

e. Zuschüsse an die Verkehrsvereine der Gemeinde.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 10.08.2017, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an Verkehrsvereine auf dem Gebiete der Gemeinde, festlegte;

Nach Durchsicht der eingegangenen Unterlagen des Verkehrsvereins Weywertz und des Verkehrsvereins Elsenborn-Nidrum, zur Rechtfertigung der Bezuschussungskriterien;

Aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des gemeinsamen Ausschusses des Gemeinderates;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere aufgrund von Artikel 177 ff. über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen 2019 an Verkehrsvereine auf dem Gebiete der Gemeinde werden genehmigt:

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| a. Verkehrsverein Weywertz: | 700,00 € |
| b. Verkehrsverein Elsenborn-Nidrum: | 700,00 €; |

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

f. Zuschüsse an Vereinigungen wirtschaftlicher oder sozialer Zweckbestimmung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung der Jahreszuschüsse im laufenden Rechnungsjahr 2019 an Vereinigungen gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung;

In Anbetracht dessen, dass diese Funktionszuschüsse teils auf Konventionen mit den jeweiligen Organisationen basieren;

Aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des gemeinsamen Ausschusses des Gemeinderates;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung;

In Erwägung, dass vorgeschlagen wird die Neuanträge der Organisation Herz, Sport und Gesund V.o.G., OXFAM und des Ostbelgienfestivals abzulehnen, da keine Aktivitäten auf Gemeindegebiet durchgeführt werden;

In Erwägung, dass FÖDEKAM für die Organisation und das Konzert im Rahmen des SingIn in Weywertz in diesem Jahr ein Zuschuss in Höhe von 250,00 € gewährt werden sollte;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere aufgrund von Artikel 177 ff über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- den auf dem beiliegenden Verzeichnis angeführten Vereinigungen gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung werden die angeführten Jahreszuschüsse für das Rechnungsjahr 2019 bewilligt;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

10° Genehmigung von außerordentlichen Zuschüssen.

a. VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Nidrum.

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrages der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Nidrum auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindeguschusses für die Erneuerung des Daches und der Beleuchtung;

Angesichts der dem Antrag beigelegten Belege, wonach sich die Gesamtkosten der Arbeiten auf 217.697,11 € inklusive der MwSt. belaufen;

In Anbetracht dessen, dass das Ministerium der Deutschsprachigen einen Zuschuss in Höhe von maximal 121.277,00 € gewährt hat;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.04.1999, mit welchem der Gemeinderat die Regelung über die Beteiligung der Gemeinde an Renovierungsarbeiten an Sport- und Kulturinfrastrukturen genehmigt hat sowie der Anpassung dieser Regelung vom 29.12.2008;

In Anbetracht dessen, dass somit ein außerordentlicher Zuschuss in Höhe von 43.539,42 € durch die Gemeinde übernommen würde

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan 2019 unter Artikel 762/522-52 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177 ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Nidrum wird ein außerordentlicher Zuschuss über 43.539,42 € für die Erneuerung des Daches und der Beleuchtung bewilligt;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

b. VoG Kgl. Schützenverein „St. Michael“ Nidrum.

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrages der VoG Kgl. Schützenverein „St. Michael“ Nidrum auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindeguschusses für gewisse Anpassungsarbeiten laut Sicherheitsvorschriften;

Angesichts der dem Antrag beigelegten Belege, wonach sich die Gesamtkosten der Arbeiten auf 53.030,67 € inklusive der MwSt. belaufen;

In Anbetracht dessen, dass das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Zuschuss in Höhe von 31.818,40 € gewährt hat;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.04.1999, mit welchem der Gemeinderat die Regelung über die Beteiligung der Gemeinde an Renovierungsarbeiten an Sport- und Kulturinfrastrukturen genehmigt hat sowie der Anpassung dieser Regelung vom 29.12.2008;

In Anbetracht dessen, dass somit ein außerordentlicher Zuschuss in Höhe von 10.606,13 € durch die Gemeinde übernommen würde

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan 2019 unter Artikel 762/522-52 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177 ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- der VoG Kgl. Schützenverein „St. Michael“ Nidrum wird ein außerordentlicher

- Zuschuss über 10.606,13 € für gewisse Anpassungsarbeiten laut Sicherheitsvorschriften bewilligt;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

c. FC Bütgenbach.

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrages des FC Bütgenbach auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindegremiums für die Erneuerung der Decke und der Beleuchtung;

Angesichts der dem Antrag beigelegten Belege, wonach sich die Gesamtkosten der Arbeiten auf 22.996,35 € inklusive der nicht absetzbaren MwSt. belaufen;

In Anbetracht dessen, dass das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Zuschuss in Höhe von maximal 11.927,84 € gewährt hat;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.04.1999, mit welchem der Gemeinderat die Regelung über die Beteiligung der Gemeinde an Renovierungsarbeiten an Sport- und Kulturinfrastrukturen genehmigt hat sowie der Anpassung dieser Regelung vom 29.12.2008;

In Anbetracht dessen, dass somit ein außerordentlicher Zuschuss in Höhe von 4.599,27 € durch die Gemeinde übernommen würde;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan 2019 unter Artikel 762/522-52 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177 ff. des Gemeindegremiums vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- dem FC Bütgenbach wird ein außerordentlicher Zuschuss über 4.599,27 € für die Erneuerung der Decke und der Beleuchtung bewilligt;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

11° Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBARM).

a. Verabschiedung der Geschäftsordnung des KBARM.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere seiner Artikel D.I.7 bis D.I.10 sowie R.I.10-5 und R.I.12-6;

Aufgrund des Leitfadens der Abteilung „Raumordnung und Städtebau“ des Öffentlichen Dienstes Wallonie vom 03.12.2018 über die Einrichtung von kommunalen Beratungskommissionen für Raumordnung und Mobilität;

In Anbetracht, dass aufgrund von Artikel D.I.8ff. und R.I.10-3 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung der Gemeinderat die Geschäftsordnung des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM) festlegt;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

- Die nachstehende Geschäftsordnung des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität festzulegen:

„Artikel 1 - Rechtlicher Bezug

Die Ausschreibung und die Zusammensetzung des Ausschusses müssen den Bestimmungen der Artikel D.I.7 bis D.I.10 und R.I.10-1 bis R.I.10-5 des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung (im Folgenden GRE) entsprechen.

Art. 2 – Zusammensetzung

Der Gemeinderat wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder außerhalb des Gemeindeviertels aus der Mitte der Personen, die sich nach den Kriterien der Artikel D.I.10, §1 und R.I.10-3 des GRE beworben haben.

Der Vorsitzende kann nicht aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden.

Der Vorsitzende wird nach seinen Fähigkeiten oder auf der Grundlage von Erfahrungen in den Bereichen Raumordnung und Stadtentwicklung ernannt.

In Abwesenheit des Vorsitzenden führt ein stellvertretender Vorsitzender, der vom Ausschuss aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt wird, den Vorsitz der Sitzung.

Die Mitglieder des kommunalen Ausschusses bleiben im Amt, bis die Nachfolgemitglieder eingesetzt sind.

Das oder die Mitglieder der Gemeindekollegiums, zu deren Aufgabenbereichen Raumordnung, Stadtplanung und Mobilität gehören, sowie der Berater für Raumordnung und Stadtentwicklung sind nicht Mitglieder des Ausschusses; sie sind beratend tätig.

Art. 3 – Sekretariat

Das Gemeindekollegium ernennt aus den Abteilungen der Stadtverwaltung die Person, die das Sekretariat des Ausschusses übernimmt.

Der Sekretär ist weder Vorsitzender noch ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Ausschusses. Er hat weder Stimmrecht, noch beratende Stimme.

Wenn jedoch das Gemeindekollegium den Berater für Raumordnung und Städtebau zum Sekretär ernennt, tagt der Sekretär im Ausschuss mit beratender Stimme, gemäß Artikel R.I.10-3, § 5 des GRE.

Der Berater für Raumordnung und Städtebau übermittelt dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Ausschusses alle erforderlichen technischen und juristischen Informationen, damit diese effektiv beraten können.

Art. 4 - Wohnsitzwahl

Der Vorsitzende, die ordentlichen Mitglieder und die Stellvertreter haben ihren Wohnsitz in der Gemeinde. Wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied mit der Vertretung einer Vereinigung beauftragt wird, hat der Vorsitzende oder das Mitglied seinen Wohnsitz in der Gemeinde oder der Sitz der Vereinigung, welche der Vorsitzende oder das Mitglied repräsentiert, befindet sich in der Gemeinde.

Erfüllt der Vorsitzende oder das Mitglied die auferlegte Wohnsitzbedingung nicht mehr, so gilt er/es als von Rechts wegen zurückgetreten.

Art. 5 – Vakanz eines Mandats

Der Vorschlag zur vorzeitigen Beendigung des Mandats beruht auf einem der folgenden Gründe: Tod oder Rücktritt eines Mitglieds, eine mit dem Mandat unvereinbare Situation, aufeinanderfolgende und ungerechtfertigte Abwesenheit von mehr als der Hälfte der durch diese Satzung vorgeschriebenen Jahresversammlungen, Wohnsitz außerhalb der Gemeinde, bekanntes Fehlverhalten oder schwere Verletzung der Pflichten seines Amtes.

Wird das Mandat des Vorsitzenden vakant, wählt der Gemeinderat unter den Mitgliedern des Ausschusses einen neuen Vorsitzenden.

Wenn das Mandat eines ordentlichen Mitglieds vakant wird, rückt das stellvertretende Mitglied nach.

Wenn das Mandat eines stellvertretenden Mitglieds vakant wird, ernennt der Gemeinderat ein neues Mitglied unter den Kandidaten, die ein ähnliches Interesse vertreten und der Reserve angehören.

Ist die Reserve erschöpft oder ist kein Interesse mehr vertreten, nimmt der Rat eine teilweise Erneuerung des kommunalen Ausschusses vor. Es gelten die Verfahren für die Einsetzung oder vollständige Verlängerung des Ausschusses.

Änderungen der Zusammensetzung während der Amtszeit werden nicht durch einen ministeriellen Erlass sanktioniert. Beschlüsse über etwaige Änderungen werden jedoch zur Information an DGO4 weitergeleitet, wenn der Betriebskostenzuspruch beantragt wird.

Art. 6 - Zuständigkeiten

Neben den im GRE und in der Gesetzgebung zu den Folgenabschätzungen definierten Aufgaben gibt der Ausschuss Stellungnahmen an den Gemeinderat und das Gemeindekollegium zu allen ihm vorgelegten Fragen ab.

Der Ausschuss kann auch von sich aus Stellungnahmen an den Gemeinderat oder das Gemeindekollegium zur Entwicklung von Ideen und Grundsätzen in den Bereichen Raumordnung, Stadtplanung, Kulturerbe und Mobilität sowie zu den Herausforderungen und Zielen der lokalen Raumentwicklung abgeben.

Art. 7 – Vertraulichkeit - Verhaltenskodex

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Ausschusses sind zur vertraulichen Behandlung der personenbezogenen Daten der ihnen bekannten Akten sowie der Debatten und Abstimmungen des Ausschusses verpflichtet.

Im Falle eines Interessenkonflikts verlässt der Vorsitzende oder das Mitglied die Ausschusssitzung, wenn über den entsprechenden Punkt debattiert und abgestimmt wird. Nach einer Entscheidung des Gemeinderats oder des Gemeindegremiums über die dem Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen unterrichtet die Stadtverwaltung den Ausschuss und sorgt für die Veröffentlichung der Stellungnahmen des Ausschusses.

Im Falle eines bekannten Fehlverhaltens oder einer schwerwiegenden Verletzung einer Amtspflicht durch ein Mitglied informiert der Vorsitzende des Ausschusses den Gemeinderat, der, nachdem er dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit gegeben hat, sich zu verteidigen, vorschlagen kann, dass die Suspendierung oder Abberufung des Mitglieds beurkundet wird.

Art. 8 – Sektionen

Der Gemeinderat kann den Ausschuss in Sektionen unterteilen. Diese werden von der Regierung genehmigt, wenn der Ausschuss eingerichtet oder erneuert wird.

Der Ausschuss kann auch Arbeitsgruppen einsetzen, um spezifische Probleme zu untersuchen, ihm Bericht zu erstatten und Stellungnahmen vorzubereiten.

In beiden Fällen wird die endgültige Stellungnahme jedoch vom Ausschuss abgegeben.

Art. 9 - Gäste – Sachverständige

Der Ausschuss kann von sich aus Sachverständige oder besonders informierte Personen zwecks Konsultation hinzuziehen.

Sie nehmen nur an der Behandlung des Tagesordnungspunktes teil, zu dem sie eingeladen wurden. Sie haben kein Stimmrecht. Eventuelle Kosten, die durch das Gutachten entstehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeindegremiums.

Der Minister kann aus dem Kreis der Beamten der DGO4 einen Vertreter ernennen, dessen Aufgabe darin besteht, Informationen für die Arbeit des Ausschusses bereitzustellen. Dieser Beamte nimmt mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teil.

Art. 10 – Gültigkeit der Stimmen und Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss kann nur dann gültig beraten, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Stimmberechtigt sind der Vorsitzende, die ordentlichen Mitglieder und der ranghöchste Stellvertreter jedes abwesenden ordentlichen Mitglieds.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abstimmung kann, nach Ermessen des KBRAM, geheim oder durch Handzeichen erfolgen.

Bei direkter Betroffenheit von einer vom KBRAM geprüften Angelegenheit muss der Vorsitzende, das ordentliche oder stellvertretende Mitglied die Sitzung verlassen und sich der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen enthalten.

Art. 11 – Häufigkeit der Sitzungen - Tagesordnung und Einberufung

Der Ausschuss tagt mindestens so oft, wie vom Gesetz vorgeschrieben (Art. R.I.10-5, §4), nach Einberufung durch den Vorsitzenden.

Darüber hinaus beruft der Vorsitzende den kommunalen Ausschuss auf Antrag des Gemeindegremiums ein, wenn die Stellungnahme des Ausschusses aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift erforderlich ist.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Ausschuss einzuberufen, damit er seine Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgeben kann.

Die Einberufungen müssen die vom Vorsitzenden festgelegte Tagesordnung enthalten.

Die Einberufungen erfolgen per Brief oder E-Mail, die mindestens acht Werktage vor dem für die Sitzung festgelegten Termin an die Mitglieder des Ausschusses zu richten sind.

Bei Abwesenheit eines ordentlichen Mitglieds muss es seinen Stellvertreter so schnell wie möglich informieren.

Eine Kopie dieser Einberufung wird außerdem übermittelt an:

- den für Raumordnung zuständigen Schöffen;

- den für Städtebau zuständigen Schöffen;
- den für Mobilität zuständigen Schöffen;
- sofern vorhanden, den Berater für Raumordnung und Städtebau;
- Sofern vorhanden, den in Anwendung von Artikel R.I.10,§12 des GRE ernannten Beamten der DGO4.

Art. 12 – Sitzungsprotokoll

In den Stellungnahmen des Ausschusses sind die Begründung und gegebenenfalls das Ergebnis der Abstimmungen anzugeben. Sie werden in einem vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Ausschusses unterzeichneten Protokoll festgehalten.

Das Protokoll wird den Mitgliedern des Ausschusses zugestellt, diese haben die Möglichkeit, innerhalb von acht Tagen nach Zustellung der Dokumente schriftlich zu reagieren. Es wird in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 13 – Rückmeldung

Der Ausschuss wird immer über die Stellungnahmen oder Entscheidungen der lokalen Behörden zu den Fällen informiert, mit denen er sich befassen musste.

Art. 14 – Tätigkeitsbericht

Der Ausschuss fasst mindestens alle sechs Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und übermittelt ihn am 30. Juni des Jahres, das auf die Einsetzung des Gemeinderates nach den Wahlen folgt, an die DGO4. Der Tätigkeitsbericht kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 15 – Budget des Ausschusses

Der Gemeinderat nimmt in Erwartung der Ausgaben des Ausschusses einen Posten in den Gemeindehaushalt auf, der die Erfüllung seiner Aufgaben ermöglicht. Das Gemeindegremium stellt sicher, dass die Ausgaben je nach Bedarf genehmigt werden.

Art. 16 - Vergütung der Mitglieder

Die Regierung hat die Höhe des Sitzungsgeldes festgelegt, auf das der Vorsitzende und die Mitglieder des kommunalen Ausschusses Anspruch haben.

Der Vorsitzende hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro pro Sitzung und das ordentliche Mitglied oder gegebenenfalls sein Stellvertreter auf ein Sitzungsgeld von 12,50 Euro.

Als Mitglied gilt das ordentliche Mitglied oder das Mitglied, welches das ordentliche Mitglied bei Abwesenheit vertritt und seine Rechte ausübt.

Art. 17 – Subventionen

Artikel D.I.12, 6° und R.I.12-6, des GRE sehen Subventionen vor in Höhe von:

- 2500 Euro für den Ausschuss, der aus 8 Mitgliedern zusätzlich zum Vorsitzenden zusammengesetzt ist,
- 4500 Euro für den Ausschuss, der aus 12 Mitgliedern zusätzlich zum Vorsitzenden zusammengesetzt ist,
- 6000 Euro für den Ausschuss, der aus 16 Mitgliedern zusätzlich zum Vorsitzenden zusammengesetzt ist.

zugunsten der Gemeinde, deren kommunaler Ausschuss im Laufe des Jahres vor dem Jahr des Subventionsantrags die regelmäßige Ausübung seiner Zuständigkeiten, die Abhaltung der in Artikel R.I.10.5 § 4 erwähnten Mindestanzahl der jährlichen Sitzungen und die Teilnahme des Vorsitzenden, der Mitglieder oder des Sekretärs an Ausbildungen in Zusammenhang mit ihrem jeweiligen Amt nachweist.

Unter regelmäßiger Ausübung seiner Zuständigkeiten versteht man, zusätzlich zur Verpflichtung, sich sooft zu versammeln, wie das GRE es verlangt, die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder plus eins.

Der Ausschuss erstellt einen Bericht über seine Tätigkeiten des vergangenen Jahres. Dieser Bericht, welcher anhand der Unterlagen, die von der DGO4 zur Verfügung gestellt werden oder die über ihre Internetseite zu finden sind, wird der DGO4 spätestens am 31. März des darauffolgenden Jahres übermittelt.

Aufgrund dieses Tätigkeitsberichtes, der Anwesenheitstabelle, der Belege der Kosten für die Veranstaltung von Ausbildungen und der Auflistung der Ausgaben, welche die Gemeinde im Rahmen des Funktionierens des Ausschusses getragen hat, wird die von Artikel D.I.12, Absatz 1, 6° und R.I.12-6 vorgesehene Subvention ggf. gewährt.

Art. 18 – Raum

Das Gemeindegremium stellt dem Ausschuss einen ausgestatteten Raum zur

Verfügung."

Gegenwärtiger Beschluss wird mitsamt allen dazugehörigen Unterlagen zur Genehmigung an das Ministerium der Wallonischen Region gesandt.

b. Bezeichnung des Vorsitzenden und der Mitglieder.

Der Gemeinderat,

1. Ernennung eines Vorsitzenden.

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere seiner Artikel D.I.7 bis D.I.10 sowie R.I.10-5 und R.I.12-6;

Aufgrund des Leitfadens der Abteilung „Raumordnung und Städtebau“ des Öffentlichen Dienstes Wallonie vom 03.12.2018 über die Einrichtung von kommunalen Beratungskommissionen für Raumordnung und Mobilität;

Aufgrund seines Beschlusses vom 20.12.2018, durch welchen der Gemeinderat die vollständige Erneuerung des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität festhielt;

Aufgrund des in der Zeit vom 17.01.2019 bis zum 18.02.2019 erfolgten ersten öffentlichen Bewerberaufrufs;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26.02.2019 einen zweiten öffentlichen Bewerberaufruf zu starten, um über genügend Ersatzmitglieder verfügen zu können und um eine geographische Ausgewogenheit zu gewährleisten;

Aufgrund des in der Zeit vom 14.03.2019 bis zum 15.04.2019 erfolgten zweiten öffentlichen Bewerberaufrufs;

Aufgrund der vorliegenden Bewerbungen für das Amt des Vorsitzenden von Frau Rebecca LANGER, Architektin, und Herrn Jean-Marie LANGER, Geschäftsführer;

Angesichts dessen, dass die Kandidaturen ausführlich motiviert wurden: SCHREITET in geheimer Abstimmung zur Bezeichnung einer/eines Vorsitzenden des KBARM, wobei sich folgendes Resultat ergibt:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: 0

Weißer Stimmzettel: 0

Für Frau Rebecca LANGER stimmen 15 Mitglieder;

Für Herrn Jean-Marie LANGER stimmt 1 Mitglied, demnach:

BESCHLIESST:

- Frau Rebecca LANGER in Elsenborn wird zur Vorsitzenden des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität ernannt.

2. Bezeichnung der effektiven und stellvertretenden Mitglieder.

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (im Folgenden "GRE" genannt), insbesondere seiner Artikel D.I.7 bis D.I.10 sowie R.I.10-5 und R.I.12-6;

Aufgrund des Leitfadens der Abteilung „Raumordnung und Städtebau“ des Öffentlichen Dienstes Wallonie vom 03.12.2018 über die Einrichtung von kommunalen Beratungskommissionen für Raumordnung und Mobilität;

Aufgrund seines Beschlusses vom 20.12.2018, durch welchen der Gemeinderat die vollständige Erneuerung des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität festhielt;

Aufgrund des in der Zeit vom 17.01.2019 bis zum 18.02.2019 erfolgten ersten öffentlichen Bewerberaufrufs;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26.02.2019 einen zweiten öffentlichen Bewerberaufruf zu starten, um über genügend Ersatzmitglieder verfügen zu können und um eine geographische Ausgewogenheit zu gewährleisten;

Aufgrund des in der Zeit vom 14.03.2019 bis zum 15.04.2019 erfolgten zweiten öffentlichen Bewerberaufrufs;

In Anbetracht, dass hierauf insgesamt achtzehn (18) Bewerbungen als effektive oder Ersatzkandidaten im KBARM eingegangen sind, die bestmöglich geographisch ausgewogen scheinen als auch die vorhandenen lokalen sozio-ökonomischen Strukturen und die Interessen der Umwelt berücksichtigen;

In Anbetracht, dass die gesetzlich festgelegte Anzahl der Mitglieder 8 beträgt, wovon ein Viertel, also 2 Mitglieder, seitens des Gemeinderates benannt wird und desweiteren auch Stellvertreter bezeichnet werden können; dass die zulässigen, aber nicht berücksichtigten Bewerbungen in eine Reserve aufgenommen werden können;

Angesichts dessen, dass in Anwendung von Artikel R. I. 10-3, § 4 des GRE Mitglieder höchstens zwei aufeinanderfolgende Exekutivmandate im KBARM kumulieren dürfen;

Angesichts der Tatsache, dass die Bewerber Hermann LANGER, Herrn Heinz SCHWARZ und Herrn Paul THOMAS tatsächlich zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden als effektive Mitglieder vorweisen und daher nur als Ersatzvertreter bezeichnet werden können;

In Anbetracht, dass aus den Reihen des Gemeinderates folgende Vorschläge zur Entsendung von Vertretern gemacht wurden:

a. Seitens der Mehrheit FBL-ZGG:

- Herr Manuel DOLLENDORF, Gemeinderatsmitglied, und als dessen Stellvertreter Herr Ludwig HEINEN, Gemeinderatsmitglied;

b. Seitens der Liste FDG:

- Herr Jean-Luc VELZ, Gemeinderatsmitglied, und als dessen Stellvertreter Herr Tony BRUSSELMANS, Gemeinderatsmitglied;

In Erwägung, dass der Gemeinderat diesen Entscheidungen zustimmt;

Angesichts dessen, dass neben Vertretern des Gemeinderates noch 6 effektive Mitglieder und deren Stellvertreter zu bezeichnen sind;

Aufgrund des eingereichten Vorschlages zur Besetzung des Ausschusses, nämlich:

Als effektives Mitglied

Frau HÄGER Hiltrud, Berg
Herrn CHRISTEN Bernd, Bütgenbach
Frau JOST Gabriele, Bütgenbach
Herrn DAHMEN Raymond, Elsenborn
Herrn HEAP Rudy, NIDRUM
Herrn WAGENER André, Weywertz

als dessen stellvertretendes Mitglied:

Herrn SCHWARZ Heinz, Berg
Herrn SCHMITZ Gerd, Bütgenbach
Herrn LANGER Jean-Marie, Bütgenbach
Herrn NIESEN René, Elsenborn
Herrn HEINEN Roger, Nidrum
Herrn PEIFFER Michael, Weywertz

Nachdem der vorliegende Vorschlag von allen Ratsmitgliedern angenommen wurde;

BESCHLIESST einstimmig:

- folgende Mitglieder werden in den kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde Bütgenbach gewählt:

1. als Vertreter des Gemeinderates:

a. Seitens der Listen FBL-ZGG:

1. Herr Manuel DOLLENDORF, Gemeinderatsmitglied, und als dessen Stellvertreter Herr Ludwig HEINEN, Gemeinderatsmitglied;

b. Seitens der Liste FDG:

2. Herr Jean-Luc VELZ, Gemeinderatsmitglied, und als dessen Stellvertreter Herr Tony BRUSSELMANS, Gemeinderatsmitglied;

2. als effektive Mitglieder:

3. Frau HÄGER Hiltrud in Berg und als deren Ersatz Herrn SCHWARZ Heinz in Berg

4. Herrn CHRISTEN Bernd in Bütgenbach und als dessen Ersatz Herrn SCHMITZ Gerd in Bütgenbach

5. Frau JOST Gabriele in Bütgenbach und als deren Ersatz Herrn LANGER Jean-Marie in Bütgenbach
6. Herrn DAHMEN Raymond in Elsenborn und als dessen Ersatz Herrn NIESSEN René in Elsenborn
7. Herrn HEAP Rudy in NIDRUM und als dessen Ersatz Herrn HEINEN Roger in NIDRUM
8. Herrn WAGENER André in Weywertz und als dessen Ersatz Herrn PEIFFER Michael in Weywertz

Die zulässigen, aber nicht berücksichtigten Bewerbungen von Frau Annissa RAUW, Herrn Jörg LIMBURG, Herrn Bernd-Wolfgang GATTER, Herrn Hermann LANGER und Herrn Paul THOMAS werden in eine Reserve aufgenommen.

Gegenwärtiger Beschluss wird mitsamt allen dazugehörigen Unterlagen zur Genehmigung an das Ministerium der Wallonischen Region gesandt.

12° Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages für die Müllabfuhr der Jahre 2019-2023. Festlegung der Vergabeart.

Der Gemeinderat,

Angesichts dessen, dass der Dienstleistungsauftrag für die wöchentlichen Sammlungen von Haushaltsabfällen zum 31. August 2019 ausläuft;

Angesichts dessen, dass der Dienstleistungsauftrag für die jährlichen Sammlungen von Sperrmüll zum 01.01.2020 ausläuft;

In Anbetracht, dass demnach die Bedingungen eines neuen Dienstleistungsauftrages festgelegt werden sollten;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes betreffend die Vergabe des Auftrages für die Sammlungen von Haushaltsabfällen und Sperrmüll für einen Zeitraum von entweder einem Jahr und vier Monaten oder alternativ von vier aufeinanderfolgenden Jahren und vier Monaten;

In Anbetracht dessen, dass die Gesamtkosten für einen solchen Dienstleistungsauftrag bei einer Dauer von einem Jahr und vier Monaten auf ca. 95.000,00 zzgl. MwSt. und bei einer Dauer von vier Jahren und vier Monaten auf ca. 300.000,00 € zzgl. MwSt. geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass das Lastenheft für das Los 1 (Sammlung von Haushaltsabfällen) folgende verpflichtende Varianten vorsieht:

- Los 1 - Basisangebot – eine Sammlung pro Woche während einer Vertragsdauer von einem Jahr und vier Monaten;
- Los 1 – Variante 1 – eine Sammlung alle zwei Wochen während einer Vertragsdauer von einem Jahr und vier Monaten;
- Los 1 – Variante 2 – eine Sammlung pro Woche während der Sommermonate Juli und August und eine Sammlung alle zwei Wochen außerhalb dieser Periode, und dies während einer Vertragsdauer von einem Jahr und vier Monaten;
- Los 1 – Variante 3 – eine Sammlung pro Woche während einer Vertragsdauer von vier Jahren und vier Monaten;
- Los 1 – Variante 4 – eine Sammlung alle zwei Wochen während einer Vertragsdauer von vier Jahren und vier Monaten;
- Los 1 – Variante 5 – eine Sammlung pro Woche während der Sommermonate Juli und August und eine Sammlung alle zwei Wochen außerhalb dieser Periode, und dies während einer Vertragsdauer von vier Jahren und vier Monaten.

In Anbetracht dessen, dass das Lastenheft für das Los 2 (Sammlung von Sperrmüll) folgende verpflichtende Varianten vorsieht:

- Los 2 - Basisangebot – eine Sammlung pro Jahr während einer Vertragsdauer von einem Jahr und vier Monaten;
- Los 2 – Variante 1 – eine Sammlung pro Jahr während einer Vertragsdauer von vier Jahren und vier Monaten;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach die erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt vorgesehen werden;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Auftrages mittels eines offenen Verfahrens geschehen soll, das zudem der europäischen Veröffentlichung unterliegt;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge sowie die Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund von Artikel 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Dienstleistungsauftrag zur Sammlung von Haushaltsmüll und Sperrmüll auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach über einen Betrag von ca. 95.000,00 € zzgl. MwSt. bei einer Vertragsdauer von einem Jahr und vier Monaten bzw. von ca. 300.000,00 € zzgl. MwSt. bei einer Vertragsdauer von vier Jahren und vier Monaten wird genehmigt.

Art. 2: Das vorliegende Sonderlastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Die Vergabe des Arbeitsauftrags erfolgt im Rahmen eines offenen Verfahrens mit europäischer Veröffentlichung.

Art. 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

13° Beitritt der Gemeinde Bütgenbach zur VoG Tourismusagentur Ostbelgien.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Bütgenbach der Stiftung „Tourismusagentur Ostbelgien“ angeschlossen ist;

In Anbetracht dessen, dass am 07.11.2018 die VoG Tourismusagentur Ostbelgien gegründet wurde mit dem Ziel, die Aktivitäten der vorgenannten Stiftung weiterzuführen, da die Stiftung ihre Aktivitäten zum 30.09.2019 einstellen wird;

Aufgrund der vorliegenden Gründungssatzungen der VoG Tourismusagentur Ostbelgien;

In Anbetracht dessen, dass laut Artikel 7.1 dieser Satzungen die Gemeinden der neu gegründeten VoG Tourismusagentur Ostbelgien als effektive Mitglieder beitreten können; dass ein solcher Beitritt gemäß Artikel 35 des Gemeindedekretes durch den Gemeinderat beschlossen werden muss;

In Erwägung, dass laut Artikel 13 der Satzungen die Nordgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Südgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die angeschlossenen frankophonen Gemeinden und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Verwaltungsrat der VoG Tourismusagentur Ostbelgien durch jeweils einen stimmberechtigten Tourismusschöffen vertreten werden, welcher alle 2 Jahre auf Vorschlag der Gemeinden neu bezeichnet wird;

In Anbetracht dessen, dass die Tourismusschöffen der Gemeinden, die nicht im Verwaltungsrat vertreten sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen, und ebenfalls als effektives Mitglied der Generalversammlung der VoG angehören;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinden sich über einen Funktionszuschuss finanziell an der VoG beteiligen;

In Erwägung, dass für die Festlegung dieses Funktionszuschusses ein Verteilerschlüssel verwendet wird, welcher die Einwohnerzahl der Gemeinde sowie die touristischen Indikatoren der Bettenanzahl und der Übernachtungen in der Gemeinde berücksichtigt und alle drei Jahre unter Anwendung derselben Indikatoren neu berechnet wird;

In Erwägung, dass sich dieser Funktionszuschuss für die Jahre 2019, 2020 und 2021 auf 6.000,00 € beläuft;

In Erwägung, dass die entsprechenden Mittel für das Jahr 2019 in der 1. Anpassung des Gemeindehaushaltes 2019 vorgesehen werden und die Gewährung des Funktionszuschusses für das Jahr 2019 im Rahmen der Zuschüsse an Vereinigungen wirtschaftlicher und sozialer Zweckbestimmung behandelt wird;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets:

BESCHLIESST einstimmig:

- Die Gemeinde BÜTGENBACH tritt der VoG Tourismusagentur Ostbelgien als effektives Mitglied bei.

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den Rechnungsunterlagen beigelegt.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. KRINGS V.

Der Vorsitzende,
gez. FRANZEN D.
